

Anlage 10

zum Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII (BRV)

Grundsätze des Rechnungswesens

1. Die Träger der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert. Sie verpflichten sich, nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne des § 238 HGB Bücher zu führen.
2. Die Träger verpflichten sich, eine nachvollziehbare und hinreichend differenzierte Kostenarten- und Kostenstellenrechnung vorzuhalten. Diese hat grundsätzlich jede Einrichtung, für die eine Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII geschlossen ist, abzubilden. Ausnahmen oder Sondertatbestände können beispielsweise sein: mehrere Wohngemeinschaften eines Trägers des gleichen Leistungstyps oder sehr kleine Organisationseinheiten.

Das Personal wird (anteilig) den Kostenstellen zugeordnet. Der Personalaufwand ist so zu erfassen, dass er, bezogen auf die jeweils gültigen Dokumentationsstandards und Leistungstypbeschreibungen, die tatsächliche Leistungserbringung plausibel nachweist; das heißt, bei einem dauerhaften (mehr als 2 Monate dauernden) Einsatz von Personal in einer anderen Kostenstelle, muss die Zuordnung zur neuen Kostenstelle erfolgen.

Nicht direkt zurechenbare Kosten (z. B. Gemeinkosten) sind anteilig und nachvollziehbar nach trägerindividuell einheitlichen Grundsätzen auf jede Einrichtung umzulegen. Diese Grundsätze der Umlage des Trägers sind zu dokumentieren.

Aufwände, die aus Geschäften mit konzernähnlich verbundenen Unternehmen, einem Gesellschafter oder der Geschäftsführung des Unternehmens entstanden sind, werden gesondert je Einrichtung erfasst. Eine konzernähnliche Verbindung liegt vor, wenn direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 50 % zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Geschäftspartner besteht.

In besonderen Einzelfällen können abweichende Regelungen mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart werden.

3. Die Träger ordnen ihre Erträge ebenfalls je Einrichtung zu.
4. Bei strukturellen Veränderungen, denen das Rechnungswesen gemäß dieser Anlage folgt, werden angemessene Übergangszeiträume berücksichtigt.
5. Die vorgenannten Regelungen 2 und 3 werden bis spätestens drei Jahre nach in Kraft treten dieser Anlage umgesetzt. Wollen bestehende Einrichtungen von einer abweichenden Regelung Gebrauch machen, ist diese bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Anlage mit dem Träger der Sozialhilfe zu vereinbaren. Die Träger der Einrichtungen informieren den Träger der Sozialhilfe über den Zeitpunkt der erfolgten Umsetzung.